

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00652 vom 5. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00652

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00652 du 5 juin 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00652 del 5 giugno 2018

Regeste

Abfindung | [Im Verfahren VB.2018.00088 sprach die Kammer der Beschwerdeführerin infolge erkannter Rechtswidrigkeit ihrer Kündigung eine Entschädigung von sechs Monatslöhnen zu und überwies die Angelegenheit zur Festsetzung einer Abfindung an die Bildungsdirektion; mit der Ausgangsverfügung setzte der Beschwerdegegner die Abfindung auf sechs Monatslöhne fest, "abzüglich der Anrechnung der Hälfte des während der Abfindungsdauer erzielten Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommens".] Praxisgemäss ist bei der Festsetzung der Abfindung vom Mindestbetrag auszugehen und werden anschliessend die persönlichen Verhältnisse gegebenenfalls abfindungserhöhend berücksichtigt (E. 3.2). Hier wurden die Arbeitsmarktchancen der Beschwerdeführerin zu Recht nicht abfindungserhöhend berücksichtigt, da jene - entgegen der Beschwerde - nicht nur bezogen auf den Arbeitsmarkt für die bisherige Tätigkeit, sondern bezogen auf den mit der jeweiligen Ausbildung offenstehenden Arbeitsmarkt zu beurteilen sind. Sodann ist auch der Umstand, dass der Beschwerdeführerin rechtswidrig gekündigt wurde, nicht abfindungserhöhend zu berücksichtigen, dient dazu doch vielmehr die Entschädigung (zum Ganzen E. 3.3). Die Kürzung der zugesprochenen Abfindung um die Hälfte der bezogenen Taggelder der Arbeitslosenversicherung ist allerdings unzulässig (E. 3.4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG).

E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. E. 2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.